

Aufsichtspflicht bei der Beförderung von Kindergartenkindern in Bussen

Hintergrund dieser Ausführungen ist die bisher offenbar in zahlreichen ländlichen Gebieten Baden-Württembergs praktizierte Verfahrensweise, Kindergartenkinder den Weg vom bzw. zum Kindergarten in öffentlichen Schul- und Linienbussen ohne Aufsicht zurücklegen zu lassen.

Da nach Auffassung von Verkehrspsychologen Kinder im Kindergartenalter im Allgemeinen noch nicht ohne Aufsicht am öffentlichen Verkehrsleben teilnehmen können, hatte die Unfallkasse Baden-Württemberg nach entsprechenden Anfragen darauf hingewiesen, dass ihr die bisherige Praxis unter Aufsichtsgesichtspunkten bedenklich erscheint.

Grundsätzlich obliegt die Aufsichtspflicht während der Wege zum und vom Kindergarten den Eltern.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers beginnt üblicherweise mit der Übernahme der Kinder im Kindergarten und endet mit der Übergabe an einen Sorgeberechtigten.

Da eine solche Übergabe bei Kindergartenkindern, die den Weg im Bus alleine antreten, nicht stattfindet, entsteht so eine „Aufsichtslücke“, die ggf. zu einer Aufsichtspflichtverletzung führen kann.

Im Interesse einer praktikablen Lösung unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder führten wir im März 2009 ein Gespräch mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände. Dabei hatte sich eine

übereinstimmende rechtliche Bewertung bezüglich des vorliegenden Sachverhaltes ergeben. Darüber hinaus bestand Einigkeit dahingehend, dass es sich bei der Beförderung mit Bussen des öffentlichen Nahverkehrs grundsätzlich um eine relativ sichere Art der Beförderung handelt, die nicht zuletzt unter umweltpolitischen Gesichtspunkten wünschenswert ist.

Im Interesse der Kinder sollte der Bustransport aber kind- und altersgerecht erfolgen.

Wir hatten in diesem Zusammenhang unter anderem auf die Möglichkeit von Busbegleitern hingewiesen. Ohne Begleitperson wäre darüber hinaus ein Transport mit einem Kleinbus (bis 8 Fahrgastplätze) denkbar, wenn der Fahrzeugführer bereit und nach seinen Möglichkeiten auch in der Lage ist, während der Fahrt die Aufsicht auszuüben.

Im Rahmen dieser von uns favorisierten Lösungsmöglichkeiten wäre dem Sicherheitsaspekt bei der Beförderung der Kinder aus unserer Sicht am umfassendsten Rechnung getragen. Dies gilt auch für die Beförderung von Kindern unter drei Jahren.

Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass die Fahrzeuge ggf. mit den gesetzlich vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen wie Kindersitzen oder Babyschalen ausgerüstet sind.

Im Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden bestand insoweit Einigkeit, dass aufsichtsrechtliche Bedenken letztlich nur dann vollständig ausgeräumt werden können, wenn die Kinder durch eine Aufsichtsperson begleitet werden.

Wir weisen aber darauf hin, dass es uns nicht obliegt, den Kindergartenträgern hierzu verbindliche Verhaltensvorschriften zu machen.

Letztlich liegt es in der Verantwortung der Parteien vor Ort (Kindergartenträger, Erzieherinnen, Eltern), nach Lage des Einzelfalles eine Einschätzung vorzunehmen, inwiefern zur Erfüllung der Aufsichtspflicht eine (ständige) Begleitung der Kinder erforderlich ist. Soweit auch in Zukunft Busbeförderungen ohne Aufsichtsperson durchgeführt werden, empfehlen wir dringend, solche vom individuellen Entwicklungsstand der Kinder abhängig zu machen.

Nach unserem Kenntnisstand ist es – unabhängig von der Frage des Bustransportes - im Interesse der Erziehung zur Selbständigkeit üblich, den Kindern im Verlauf der Kindergartenzeit in dem Maße, in dem sie ihre Fähigkeiten entwickeln ggf. mehr Freiräume auch in Bezug auf eine eigenständige Bewältigung des Kindergartenweges einzuräumen.

Soll ein Kind nach Auffassung der Eltern den Kindergartenweg alleine zurücklegen, so hat vorab eine Abwägung durch die Aufsichtspflichtigen zwischen dem Charakter und Entwicklungsstand des Kindes einerseits und den mit dem Kindergartenweg verbundenen spezifischen Gefahrenpotenzialen andererseits zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Erkenntnisse der Verkehrspsychologie zu berücksichtigen.

Unseres Erachtens macht es dabei einen qualitativen Unterschied, ob die Kinder den Kindergartenweg zu Fuß zurücklegen, oder ob sie dafür auf einen Bustransport angewiesen sind.

Während sich ein Fußweg nach Lage des Einzelfalles relativ ungefährlich darstellen kann (z.B. Wohnort in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kindergarten in verkehrsberuhigter Zone), sind bei der Beförderung von Kindern mit einem Linienbus per se bestimmte Gefahrenquellen vorhanden. Dies gilt z.B. bei der Anfahrt des Busses an eine Haltestelle und während der Fahrt aufgrund der Tatsache, dass in Linienbussen keine Sicherungsvorrichtungen für die Kinder vorhanden sind.

Insbesondere stellt sich jedoch die Frage, wer sich nach dem Aussteigen aus dem Bus um das Kind kümmert und ggf. Fahrbahnüberquerungen sichert, falls es nicht rechtzeitig von einer Haltestelle abgeholt wird.

Selbstverständlich wären im Falle eines Unfalles immer die jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu prüfen.

Werden die Kinder aber ohne Auseinandersetzung mit der Gesamtproblematik alleine in einen Bus gesetzt, dürfte nicht zuletzt im Hinblick auf die neueren verkehrspsychologischen Erkenntnisse eine Verletzung der Aufsichtspflicht deutlich näher liegen, als wenn der Kindergarten-träger darlegen kann, dass im Vorfeld umsichtig die o.g. Gesichtspunkte im gemeinsamen Gespräch mit den Eltern abgewogen wurden.

Stand: 10.06.2016